OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303927/17/RW**

Datum: **Linz, 12. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch die Anwaltssocietät B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 07.01.2025, GZ: BHUU/924160005796/24, wegen einer Übertretung vom 27.05.2024 nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Verbindung mit der Arbeitsmittelverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.03.2025 fortgesetzt am 05.05.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 16 Stunden reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- **zur Tatzeit nach 27.05.2024 „gegen 12:30 Uhr" eingefügt wird**

  und

- **es im ersten Absatz des Spruches anstelle von auf eine Höhe von „ca. 9 Meter", „ca. 12 Meter" sowie im zweiten Absatz anstelle von stürzte aus einer Höhe von „ca. 9 m", „ca. 12 Meter" zu lauten hat**

  sowie

- **die verletzte Rechtsvorschrift und deren Fundstelle zu lauten hat: „§ 21 Abs. 1, 3. Satz Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), in der Fassung BGBl. II Nr. 164/2000"**

  sowie

- **die Fundstelle der verletzten Strafnorm zu lauten hat „§ 130 Abs. 1 Z 16 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017".**

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 160 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.01.2025, GZ: BHUU/924160005796/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in der geltenden Fassung iVm § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 21 Abs. 1, 3. Satz der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000 in der geltenden Fassung, eine Geldstrafe in der Höhe von 3.320 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 14 Stunden verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 332 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 27.05.2024
Ort: C-Platz
Sie haben als der dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost für diese Baustelle der Firma D__; C-Platz genannte verantwortlich Beauftragte zu verantworten, dass am 27. Mai 2024 im Zuge einer Unfallerhebung auf der Baustelle Wohnanlage E-Straße von einem Organ des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost festgestellt wurde, dass der/die Arbeitnehmer/in Herr F__, geb.: tt.mm.jjjj, auf einer Schutzgerüstbühne (DOKA Konsolbühne M) stehend (keine gesicherte Einrichtung zur Personenbeförderung) mit dem G__, Herstellnummer: aaa, auf eine Höhe von ca. 9 Meter hochgehoben wurde, obwohl das Arbeitsmittel, welches zum Heben von Lasten bestimmt ist, über keine gesicherte Einrichtung zur Personenbeförderung verfügte, wie z.B. einen geprüften Arbeitskorb.
Herr F__ wurde auf der Schutzgerüstbühne stehend mittels Drehkran hochgehoben. Herr F__ verlor dabei den Halt und stürzte aus einer Höhe von ca. 9 m auf den Betonboden. Er erlitt dabei tödliche Verletzungen.

Dadurch wurde § 21 Abs. 1, 3. Satz AM-VO übertreten, wonach auf Arbeitsmitteln, die zum Heben von Lasten bestimmt sind, Arbeitnehmer nur befördert werden dürfen, wenn sie über gesicherte Einrichtungen zur Personenbeförderung verfügen, insbesondere Arbeitskörbe."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Feststellungen zur Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems und inhaltlicher Rechtswidrigkeit, beantragt. Eventualiter wurde beantragt von der Verhängung einer Strafe abzusehen und eine Ermahnung auszusprechen. Weiters

wurde eventualiter auch die Höhe der verhängten Geldstrafe bekämpft und deren Herabsetzung unter Anwendung des § 20 VStG beantragt.
I.2.1. Begründend wurde darin zunächst bemängelt, dass seitens der belangten Behörde der Pflicht zur amtswegigen Ermittlung des vollständigen und richtigen Sachverhaltes nicht nachgekommen worden sei. Die vom Bf beantragten Beweise seien nicht gewürdigt worden und es sei nicht erhoben worden, wie es konkret zu dem gegenständlichen Unfall gekommen sei. Insbesondere habe die Behörde weder den Akt der PI Kirchdorf, PAD/24/01101616/001/KRIM, noch den Akt der H__, 13 BAZ 888/24s, wegen § 80 StGB beigeschafft. Aus diesen Unterlagen wäre erkennbar gewesen, dass alleine der Verunfallte F__ – für alle sonstigen Personen unvorhersehbar – eine zweckwidrige Verwendung des Arbeitsmittels „Schutzgerüst-Konsolenbühne" am 27.05.2024 durchgeführt habe, in dem er sich auf die Konsolenbühne gestellt habe und den Kranfahrer angewiesen habe, diese Bühne (und damit ihn selbst) anzuheben.

Der bei der Baustelle in I__ von der Firma D__ eingesetzte J__ Herstellernummer aaa sei nicht dazu bestimmt ein „Heben von Arbeitnehmerinnen" bzw. eine „Beförderung von Personen" iSd § 21 AM-VO durchzuführen.

I.2.2. Die beiden Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost seien weder dem Rechtsvertreter noch dem Beschwerdeführer zur Äußerung zugestellt worden. Dadurch sei das Parteiengehör verletzt worden.

I.2.3. Bei ordnungsgemäßer Ermittlung des Sachverhaltes wäre die belangte Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass im Unternehmen des Bf ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet sei. Die D__ sei ebenso wie der Bf als Bauleiter durchgehend bemüht, jedwede Form von Arbeitsunfällen zu vermeiden. Aus diesem Grund seien diverse Ebenen der Informationsvermittlung und Schulung jedes einzelnen Mitarbeiters, sowie ein weiterführendes Kontrollsystem auf verschiedenen Ebenen der hierarchischen Strukturen der D__ eingeführt worden. Es sei ein hierarchisches System etabliert, wo die Ebenen einander kontrollieren.
An der Spitze des Kontrollsystems stehe der Geschäftsführer, der die Tätigkeit seiner Bauleiter durch regelmäßige Besprechungen, bei welchen man auch sicherheitstechnische Belange diskutiere, kontrolliere. Es gebe eine wöchentliche Bauleiterbesprechung bei der die Ausführung und die Abwicklung der einzelnen Arbeiten besprochen werde. Die Tätigkeit der Bauleiter, welche regelmäßig vor Ort seien, werde zudem auch durch die jeweiligen externen Baukoordinatoren überprüft, die die Einhaltung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen und auch die Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes an Ort und Stelle regelmäßig überprüfen würden.
Vor Ort auf der Baustelle werde die Einhaltung der sicherheitstechnischen Einrichtungen und der Vorschriften sowie das ordnungsgemäße Verhalten auf der Baustelle vom jeweiligen Polier täglich kontrolliert und überwacht. Er stelle somit

die ständige Aufsichtsperson auf der Baustelle dar. Dessen Tätigkeit und der Baufortschritt werde vom jeweiligen Bauleiter der D__ überwacht und kontrolliert, der mindestens 1 – 2 Mal pro Woche vor Ort sei. Ein allfälliges Fehlverhalten werde sofort vom Bauleiter dem Polier gemeldet, der dafür Sorge, dass dieses abgestellt bzw. sanktioniert werde.

I.2.4. Sämtliche Mitarbeiter, so auch der Verunfallte, seien durch interne Kräfte geschult worden. Diese laufenden Schulungen würden nicht nur intern vorgenommen, sondern darüber hinaus führe auch zusätzlich die externe Sicherheitsfachkraft K__ von der Ing. L__, wiederkehrende Unterweisungen durch. Im Zusammenhang mit derartigen Schulungen werde selbstverständlich auch die Bauausführung und das Arbeitsverfahren bei Schutzgerüstumbauten im Detail besprochen und man erörtere die damit einhergehenden Sicherungsmaßnahmen. Da es sich hier um eine gefährliche Tätigkeit handle, werde in diesem Bereich mindestens 1 Mal jährlich bei der allgemeinen Schulung ein eigener Unterpunkt extra „Einweisung/Schulung – Schutzgerüst/Umbau" durchgeführt, um das Bewusstsein der handelnden Personen dafür zu schärfen.

I.2.5. Bei all den durchgeführten Kontrollen seien bis zum Unfall keine Auffälligkeiten bzw. Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften bei der gegenständlichen Baustelle hervorgekommen. Der Bf sei als Bauleiter bei der konkreten Baustelle in laufendem Kontakt mit dem vor Ort tätigen Polier gestanden.

I.2.6. Wenn ein Mitarbeiter bei der Missachtung von Sicherheitsregeln beobachtet werde, würden unverzügliche Anweisungen und eine neuerliche Unterweisung durch den Polier erfolgen. Ergänzend hierzu werde eine Verwarnung ausgesprochen und je nach Verstoß und Dringlichkeit der Arbeitnehmer an die Geschäftsführung gemeldet. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen würde man auch sofortige arbeitsrechtliche Maßnahmen setzen, wenn die Schwere des Verstoßes ein weiteres Zusammenarbeiten mit der jeweiligen Person unzumutbar mache, so wie im konkreten Fall bei Kranführer M__.

I.2.7. Eine qualitätsgesicherte Organisation liege etwa vor, wenn ein verlässlicher Mitarbeiter geschult werde und mit einer entsprechenden Kontrollaufgabe betraut werde. Kontrollsysteme wie beispielsweise die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips, regelmäßige Stichproben usw. würden weitere Maßnahmen darstellen, die geeignet seien, die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sicherzustellen. In diesen Fällen sei anzunehmen, dass die juristische Person ausreichende Vorkehrungen getroffen habe, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den zuständigen Mitarbeiter (den unmittelbaren Täter) zu verhindern, weswegen eine Strafbarkeit als verantwortliches Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG ausgeschlossen sei (Vgl. auch BVwG vom 06.08.2015, W 120 2011394-1).

I.2.8. Dass eine Beförderung von Personen mit einer Konsolenbühne verboten sei und sich beim Umsetzen der Bühne keine Person darauf befinden dürfe und eine Beförderung von Personen mit einem Kran nur unter Verwendung von geprüften Arbeitskörben zulässig sei, sei sämtlichen Mitarbeitern der D__ - nicht zuletzt wegen umfangreichen Schulungen - bekannt gewesen.

I.2.9. Von der D__ und dem Bf seien auf der Baustelle in I__ alle erforderlichen Maßnahmen (Schulungen und Kontrollen) ergriffen worden, um die Beachtung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu gewährleisten. Vor allem die regelmäßigen Schulungen von internen und externen Spezialisten hätten Gewähr dafür leisten sollen, dass sowohl die vor Ort tätigen Mitarbeiter, als auch das eingesetzte Aufsichtspersonal über potentielle Gefahren informiert gewesen worden seien. Für den Bf sei es aber zu keiner Zeit vorhersehbar oder verhinderbar gewesen, dass der Verunfallte F__ mutwillig ein derartiges ausdrücklich verbotenes Verhalten gesetzt habe.

I.2.10. Ein wirksames Kontrollsystem verlange nicht die ständige Beaufsichtigung jedes Arbeitnehmers, sondern das Treffen von Maßnahmen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten ließen (VwGH 09.02.2015, Ra 2015/02/0014, und VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166).

Das beste und lückenloseste Kontrollsystem scheitere gelegentlich, wenn ein unterwiesener Mitarbeiter, der aufgrund seiner Ausbildung auch selbst um die Notwendigkeit bestimmter Vorkehrungen wissen hätte müssen, Anordnungen bewusst nicht umsetze (vgl. hierzu OÖ Landesverwaltungsgericht LVwG-603040/9/FP vom 04.02.2020).

Den Bf treffe kein Verschulden am Unfall des F__ und habe er nicht gegen Bestimmungen des ASchG verstoßen.

I.2.11. Im Verfahren vor der belangten Behörde vorgelegt wurden vom Bf folgende Urkunden:

- Ein Auszug aus dem Ordner „Sicherheit am Bau" mit der Überschrift „Krane"
- Die Unterweisungsdokumentation vom 26.02.2024
- Einen Inspektionsbericht der N__ betreffend den gegenständlichen Turmdrehkran
- Schreiben der D__ vom 10.06.2024 an das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost mit dem mitgeteilt wird, dass aufgrund der unzulässigen Beförderung einer Person mit dem Drehkran die Beendigung der Tätigkeiten des Kranfahrers mit 31.05.2024 veranlasst wurde
- Begehungsprotokoll des Baustellenkoordinators vom 14.05.2024
- Zeugenvernehmungsprotokoll der LPD OÖ

- Begehungsprotokoll der O__ vom 27.03.2024
- Begehungsprotokoll der O__ vom 09.04.2024
- Begehungsprotokoll des Baustellenkoordinators vom 05.06.2024 und
- Eine Unterlage mit der Überschrift „Unterweisung zur Bedienung von Konsolenbühnen"

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 25.02.2025 zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.03.2025 fortgesetzt am 05.05.2025. Am 28.03.2025 war der Bf mit seinem Rechtsvertreter und für das Arbeitsinspektorat OÖ Ost Hofrat Ing. P__ und Q__ anwesend. Es wurden der Bf und die Zeugen Ing. R__ (Arbeitsinspektor), Ing. S__ (Baustellenkoordinator), Ing. T__ (handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__), K__ (externe Sicherheitsfachkraft), M__ (Kranführer) und U__ (Lehrling der D__ und Unfallszeuge) einvernommen. In der am 05.05.2025 fortgesetzten Tagsatzung, in welcher der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter und für das Arbeitsinspektorat OÖ Ost Ing. R__ anwesend waren, wurde noch der Zeuge V__ (Polier der D__) einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Zur Hierarchie im Unternehmen der D__:

II.1.1. Der handelsrechtliche Geschäftsführer der D__ ist Ing. T__, dieser vertritt die D__ seit 01.04.2018 selbständig.

Der Bf ist der verantwortliche Beauftragte der Firma D__ mit dem Sitz am W-Platz. Die Bestellung des Bf als verantwortlicher Beauftragter für die Baustelle in der E-Straße in I__ ist beim Arbeitsinspektorat OÖ Ost am 08.11.2023 eingelangt. Das Einkommen des Bf kann nicht festgestellt werden. Dieser hat keine Sorgepflichten und keine Schulden.

Die D__ erhielt im Jahr 2023 von der Firma „Familie X__" den Auftrag für die Baumeisterarbeiten beim Neubau eines Wohnhauses mit zwei Treppenhäusern mit insgesamt 38 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in der E-Straße in I__. Die D__ nahm im November 2023 die Arbeiten auf dieser Baustelle auf.

Personelle Verhältnisse:

II.1.2. F__, der bei gegenständlichem Arbeitsunfall am 27.05.2024 tödlich verunglückte Arbeitnehmer, war als Maurerfacharbeiter für die D__ tätig. V__ ist seit 2017 der Polier der D__ und arbeitete seit 2018 ständig mit F__ zusammen. M__ war seit 2019 immer als Leasingkranführer für die D__ im Einsatz. Aufgrund des gegenständlichen Arbeitsunfalles wurde diese ständige Zusammenarbeit von der D__ zum 31.05.2024 beendet.

II.1.3. Auch auf der gegenständlichen Baustelle in der E-Straße in I__ kamen V__ als Polier, M__ zum letzten Mal als Leasingkranführer und F__ als Maurerfacharbeiter zum Einsatz.

Kontrolltätigkeiten in der D__:

II.1.4. Der Bf war der Bauleiter für diese Baustelle. Als solcher war er ein bis zweimal in der Woche auf der Baustelle und ist mit dem Polier V__ die Baustelle abgegangen. Bei diesen Kontrollgängen gab es hinsichtlich der Arbeitssicherheit und dahingehend, dass die Sicherheitsvorschriften am Bau eingehalten wurden keine Auffälligkeiten, auch nicht bezogen auf das Arbeitsverhalten von M__ und F__. Einmal in der Woche gab es eine Baubesprechung. An dieser nahmen der Bf und V__ teil. Im Zuge dieser Baubesprechungen wurde auch das Thema Arbeitssicherheit behandelt.

Einmal wöchentlich fand auch eine Bauleiterbesprechung im Büro der D__ statt. Daran nahmen alle Bauleiter teil.
Wenn von den Bauleitern auf einer der laufenden Baustellen ein Vorfall bezogen auf die Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften beobachtet worden wäre, was nicht der Fall war, dann wäre dieser anlässlich der Bauleiter-besprechungen erörtert worden. Bei diesen Bauleiterbesprechungen ist auch Ing. T__, der Geschäftsführer der D__, anwesend.

II.1.5. V__, der Polier, war täglich auf der Baustelle in der E-Straße in I__. Die Arbeitsweise des Kranführers hat V__ durch Sichtkontrollen beobachtet, wobei er nicht ständig darauf geschaut hat, wie M__ den Kran führt. Jeden zweiten Tag verließ V__ diese Baustelle für die Dauer von drei Stunden, um eine weitere Baustelle der D__ in Y__ aufzusuchen, die er zeitgleich mit der gegenständlichen Baustelle in I__ als Polier betreute. Auch als sich der gegenständliche Arbeitsunfall am 27.05.2024 ereignete war V__ auf der Baustelle in Y__.

Unterweisungen:

II.1.6. V__ hat, das gehört unter anderem zu seinen Aufgaben als Polier, auch mit F__ und M__, bevor diese auf der Baustelle in der E-Straße in I__ zu arbeiten

begonnen haben, eine Sicherheitsunterweisung vorgenommen. Wie lange die Sicherheitsunterweisung gedauert hat, ob diese nur 10 Minuten oder 30 Minuten gedauert hat, kann nicht festgestellt werden. In der Sicherheitsunterweisung hat V__ jedenfalls darauf hingewiesen, dass ein Schutzhelm sowie Sicherheitsschuhe zu tragen sind.

Ob V__ im Zuge dieser Sicherheitsunterweisung aus dem Ordner „Sicherheit am Bau" die Unterlage mit der Überschrift „Krane" mit F__ und M__ besprochen hat, lässt sich nicht feststellen. In dieser steht in fettgedruckten Buchstaben, dass „Die Beförderung von Personen mit der Lastaufnahmeeinrichtung (Haken, Gabel, Greifer, Betonkübel) verboten ist. Ausnahme: Die Verwendung von geprüften Arbeitskörben zum Erreichen von und Arbeiten an schwer zugänglichen Stellen ist zulässig."

M__ war sich aber ohnehin bereits aufgrund seiner Ausbildung als Kranführer darüber im Klaren, dass man als Kranführer mit dem Turmdrehkran niemanden hochheben darf, außer die Person steht in einem geprüften Arbeitskorb.

Ebenso ist nicht feststellbar, ob V__ anlässlich der Sicherheitsunterweisung mit F__ die Unterlage mit der Überschrift „Unterweisung zur Bedienung von Konsolenbühnen" durchgegangen ist.
In dieser findet sich in Form eines Piktogramms der Warnhinweis, dass auf der Konsolenbühne eine Beförderung von Personen verboten ist. In der Berufsschule wird aber bereits gelehrt, dass eine Person, außer sie verwendet einen Arbeitskorb, mit der Lastaufnahmeeinrichtung eines Krans nicht mitfahren darf.

Zur Sicherheitsfachkraft und deren Aufgaben:

II.1.7. Die D__ bedient sich auch einer externen Sicherheitsfachkraft. Diese Funktion übt K__ von der Ing. L__ aus. Dessen Aufgabe ist es, die Schulungsunterlagen zur Sicherheitsunterweisung betreffend die „Sicherheit am Bau" zusammenzustellen. Auch die Unterlage „Unterweisung zur Bedienung von Konsolenbühnen" hat Ing. K__ für die D__ zusammengestellt, damit der Polier V__ die Arbeiter, die auf einer Baustelle zum Einsatz kommen, darin schulen kann. Ing. K__ nimmt für die D__ keine Sicherheitsunterweisungen vor.

Von K__ wird auch kontrolliert, ob der Polier die Sicherheitsunterweisung vorgenommen hat. Diese Kontrolle nimmt K__ derart vor, dass er sich die Unterweisungsdokumentation in Form einer Unterschriftenliste vom Polier vorlegen lässt. Das hat er auch bei der gegenständlichen Baustelle so gehandhabt, woraufhin ihm V__ zur Baustelle in der E-Straße in I__ die Unterweisungsdokumentation vom 26.02.2024 mit den darauf befindlichen Unterschriften und einen Ordner in dem alle Unterlagen zur Baustelle in der E-Straße in I__ einsortiert waren, vorwies. K__ hat bei V__ jedoch nicht nachgefragt,

wie lange dieser die Sicherheitsunterweisung vorgenommen hat und ob V__ jede Seite des Ordners „Sicherheit am Bau" mit den Arbeitern durchgegangen ist.

Zu den Aufgaben von K__ gehört es auch, dass er die Baustellen unangekündigt kontrolliert. Die gegenständliche Baustelle in der E-Straße in I__ besuchte K__ drei Mal. Am Beginn der Baustelle war er gemeinsam mit dem Arbeitsmediziner auf der Baustelle und kontrollierte, ob V__ die Sicherheitsunterweisungen gemacht hat (siehe obigen Absatz).

Dann hat K__ die Baustelle noch am 27.03.2024 und am 09.04.2024 kontrolliert. Bei diesen Kontrollen konzentrierte sich K__ vor allem auf die Baustelle selbst und auf Gefahrenstellen. Er legte seinen Fokus auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, auf die vollständige und richtige Anbringung der Absturzsicherungen sowie darauf ob die lotrecht angebrachten Eisen abgedeckt waren. Verstöße gegen die Arbeitssicherheit hat K__ bei seinen Kontrollen nicht festgestellt.

K__ schreibt über seine Kontrollen auf der Baustelle auch Berichte. Die Firma für die er arbeitet, die Firma Ing. L__, schickt diese Berichte an den Prokuristen der D__, Ing. Z__. Dieser gibt die Berichte an den Bf weiter. Zu den Kontrollgängen auf der gegenständlichen Baustelle hat K__ die Berichte vom 27.03.2024 und 09.04.2024 angefertigt.

Zum Baustellenkoordinator und dessen Kontrolltätigkeiten:

II.1.8. Die AA__ hat die AB__ zum Planungs- und Baustellenkoordinator für die gegenständliche Baustelle in der E-Straße in I__ bestellt. S__ von der AB__ hat in Ausübung dieser Funktion die gegenständliche Baustelle neun Mal unangemeldet kontrolliert. Bei seinen Kontrollen achtete S__ vor allem auf die Einhaltung der Sicherheit und Gesundheitsschutzmaßnahmen. Er kontrollierte, ob Maßnahmen gegen Absturzgefahren getroffen wurden und ob die Schutzausrüstung, wie Helm und Sicherheitsschuhe getragen wurden. Der Polier V__ ging bei diesen Kontrollen meistens mit. Über die Kontrollen fertigte AC__, wie jene vom 14.05.2024 und vom 05.06.2024, an. Diese Begehungsprotokolle erhielt auch der Bf. Sicherheits-relevante Mängel hat S__ bei seinen Kontrollen nicht festgestellt. M__ saß anlässlich dieser Kontrollen immer oben am Kran, sodass AC__ nie persönlich zu Gesicht bekam.

Zum Unfallshergang:

II.1.9. Am 27.05.2024 hat F__ mit dem Lehrling U__ gegen 12:30 Uhr vom zweiten Obergeschoß des im Bau befindlichen Hauses aus, die Schutzgerüstbühnen vom ersten Obergeschoß in das zweite Obergeschoß versetzt. Für die Herstellung einer vollständigen Absturzsicherung auf der zweiten

Geschoßdecke hat eine Konsolenbühne gefehlt. F__ wollte die fehlende Konsolenbühne, die in einer Entfernung von rund 50 Meter hinter einem Wasser-container gelagert war, holen.

Der Kranführer M__ hat vom Kranführerhaus zu der Stelle an der die Konsolenbühne deponiert war, nicht vollständig hingesehen. Er sah, als F__ den Lagerort der Konsolenbühne erreicht hatte, nur dessen Kopf. F__ befestigte die DOKA Konsolenbühne M mit Ketten am Kran und gab M__ in weiterer Folge über Funk folgende Anweisung: „Ich fahre mit der Bühne mit hoch auf die Decke, ich bin gesichert, AD__ fahr hoch!" M__ befolgte diese Anweisung seines Vorgesetzten und fuhr diesen mit dem Turmdrehkran der Type Liebherr 130 EC-B 8 auf der DOKA Konsolenbühne M stehend bis in eine Höhe von rund 12 Metern hinauf, wobei er davon ausging, dass sich F__ zuvor mit Brustgeschirr und mit einem Eisenkarabiner vor dem Abstürzen gesichert hatte.

M__ ging deshalb davon aus, dass F__ gesichert war, weil er es ihm einerseits über Funk so mitteilte und weil er andererseits F__ schon einmal, als dieser auf einer Konsolenbühne stand, die am Kran befestigt war, mit diesem hochgehoben hat. Tatsächlich hat F__ am 27.05.2024 jedoch weder das Brustgeschirr noch den Karabiner zur Absturzsicherung verwendet, sondern sich nur an dem Gitter der Konsolenbühne und unten an einer der Ketten mit der die Schutzgerüstbühne am Kran befestigt war, angehalten, um nicht hinunterzufallen.

M__ schwenkte in weiterer Folge den Kranausleger mit der daran befestigten Konsolenbühne, auf der F__ ohne gesichert zu sein stand, langsam in Richtung der Stelle auf der die Konsolenbühne benötigt wurde. Nach einer Fahrtdauer von rund 4 Minuten während derer F__ in einer Höhe von rund 12 Meter ungesichert auf der auf der Lastaufnahmeeinrichtung befestigten Konsolenbühne stand, kam es zum tragischen Sturz. Anstatt sich zumindest an dem Gitter der Konsolenbühne anzuhalten, holte F__ sein Handy aus der Hosentasche und fotografierte. Ob der Kranausleger zu diesem Zeitpunkt stillstand oder nach wie vor langsam geschwenkt wurde, kann nicht festgestellt werden. Auf jeden Fall verlor F__, nachdem er fotografiert hatte und das Handy wieder in die Hosentasche steckte, den Halt und stürzte aus einer Höhe von rund 12 Meter auf den Betonboden. F__ kam bei diesem Sturz ums Leben.

Zur Vorgeschichte in AE__:

II.1.10. Rund ein Jahr vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall ließ sich F__ bereits auf der Baustelle der D__ in AE__ von M__ auf einer Konsolenbühne stehend, die am Kran befestigt war, mit dem Kran hochfahren. Damals war F__ im Gegensatz zum 27.05.2024 vor dem Abstürzen aber mit dem Brustgeschirr und mit dem Karabiner gesichert. Dennoch wusste M__, dass diese Vorgehensweise nicht erlaubt ist, weil man sich, auch wenn man mit einem Schutzgeschirr und

Karabiner gesichert ist, nicht auf einer Konsolenbühne stehend mit dem Kran hochfahren lassen darf, sondern nur in einem Arbeitskorb. Nach diesem Vorfall in AE__ hat M__ den F__ sogar darauf angesprochen, dass man das eigentlich nicht darf. Auch auf der Baustelle in AE__ war V__ der verantwortliche Polier.

II.1.11. Weder den Vorfall in AE__ (Punkt II.1.10.) noch den gegenständlichen Unfallshergang haben der Bf oder der Polier V__ mitbekommen. M__ hat weder den Bf noch V__ vom Vorfall in AE__ in Kenntnis gesetzt, obwohl er wusste, dass man sich so nicht mit einem Kran hochheben lassen darf.

II.2. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen des Bf sowie der einvernommenen Zeugen anlässlich der mündlichen Verhandlung.

II.2.1. Dazu, ob V__ anlässlich der von ihm vorgenommenen Sicherheits-unterweisung, auch die Unterlage mit der Überschrift „Krane" aus dem Ordner „Sicherheit am Bau" sowie die „Unterweisung zur Bedienung von Konsolenbühnen" mit M__ und F__ durchgegangen ist, stehen sich im Wesentlichen die Aussage des M__ und jene des V__ gegenüber.

Der Geschäftsführer der D__, T__, schilderte zwar seinen Eindruck aus seinen Kontrollgängen auf der Baustelle, dass diese einen sehr ordentlichen Eindruck machte und er demzufolge von der gewissenhaften Arbeitsweise des Poliers überzeugt sei. Anlässlich der Vornahme der Sicherheitsunterweisung durch V__ war der Geschäftsführer der D__ aber nicht anwesend. T__ geht zwar davon aus, dass V__ die Unterlagen aus dem Ordner „Sicherheit am Bau" sohin auch die Unterlage zur Überschrift „Krane" und die „Unterweisung zur Bedienung von Konsolenbühnen" schult, aufgrund eigener Wahrnehmung konnte er dies dem Gericht aber nicht zusichern.

Auch K__ und S__ haben die Sicherheitsunterweisung durch V__ nicht direkt wahrgenommen. K__ kontrollierte nur, ob die Arbeiter auf der Unterweisungsdokumentation vom 26.02.2024 auch unterschrieben haben und V__ wies ihm einen Ordner mit allen für die gegenständliche Baustelle relevanten Unterlagen vor.

Nun hatte das Gericht nicht den Eindruck, auch wenn die D__ aufgrund des gegenständlichen Arbeitsunfalles die Zusammenarbeit mit M__ beendete, dass M__ dem Bf durch eine bewusst falsche Aussage schaden wollte. M__ hat durchaus lebensnah geschildert, dass er mit F__ und V__ vor dem 27.05.2024 schon 5 bis 6 Jahre zusammengearbeitet hat. Dieser Umstand spricht für die Richtigkeit seiner

Angabe, dass man ein eingespieltes Team war und V__ deshalb auf die reibungsfreie Abwicklung der gegenständlichen Baustelle und Einhaltung der sicherheitsrelevanten Dinge vertraute. Durchaus anschaulich erklärte M__ dem Gericht weiters, dass sie als „alte Hasen" auf der Baustelle in I__ im Einsatz waren. Daher kann es durchaus sein, dass V__ bei der Sicherheitsunterweisung in der Annahme, die Beiden, würden schon alles wissen, die Unterlagen „Krane" sowie „Unterweisung zur Bedienung von Konsolenbühnen" nicht mehr durchgegangen ist und die Sicherheitsunterweisung insgesamt nur 10 Minuten dauerte.

Demgegenüber schilderte V__, dass man natürlich nicht jede Seite des Ordners „Sicherheit am Bau" mit den Arbeitern durchgehen kann, aber man geht die wesentlichen Punkte durch und die Sicherheitsunterweisung dauert jedenfalls 30 Minuten. Die Unterlage zu „Krane" und die „Unterweisung zur Bedienung von Konsolenbühnen" ist V__, folgt man seiner Aussage, mit M__ und F__ auf der gegenständlichen Baustelle genau durchgegangen, nämlich jede Seite, obwohl F__ diese Unterlagen aus den Unterweisungen zu den vorherigen Baustellen schon kannte.
Die Aussage von V__ ist nicht weniger plausibel als jene von M__. Deshalb sah sich das Gericht außer Stande, dass es sich zur Frage, ob V__ die Unterlage „Krane" und die „Unterweisung zur Bedienung von Konsolenbühnen" unterwiesen hat, festlegt. Ebenso konnte sich das Gericht aufgrund dieser Überlegungen auf keine konkrete Zeitdauer, die für die Sicherheitsunterweisung aufgewendet wurde, festlegen. Die logische Konsequenz waren die dazu getroffenen Negativfeststellungen.

II.2.2. Zum Hergang des Arbeitsunfalles und dazu wie es schlussendlich zum tödlichen Sturz des F__ kam, konnte das Gericht den Sachverhalt aufgrund der Aussage von U__ sowie M__ feststellen. U__ stand auf der Decke des zweiten Obergeschoßes des Wohnhauses und konnte von dieser Position aus beobachten, wie M__ den Kranausleger in 12 Meter Höhe mit der befestigten Konsolenbühne und dem auf dieser stehenden F__ in seine Richtung schwenkte.

Die Aussage von U__ und M__ sind bezogen auf den Ablauf des Mitfahrens mit dem Kran auf der Konsolenbühne nur insofern unterschiedlich, als U__ angab, der Kran sei mit der Bühne auf halber Entfernung kurz stehengeblieben und in diesem Moment habe F__ sein Handy aus der Hosentasche genommen. Dann sei der Kranausleger wieder weiter in seine Richtung geschwenkt worden, die Schutzgerüstbühne habe kurz geschaukelt, F__ habe sein Handy in die Hosentasche gesteckt und dann sei er hinuntergefallen.

Demgegenüber gibt M__ an, er sei mit dem Kranausleger nicht stehengeblieben. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen U__ erklärte M__ dem Gericht, dass er den Kranausleger sehr langsam geschwenkt habe und deshalb der Eindruck entstanden sein könnte, er sei stehengeblieben. Beide Varianten, sowohl jene die U__

schilderte, als auch die Darstellung von M__ sind möglich. Wiederum konnte daher nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

II.2.3. Zur Beweiswürdigung ist aus Gründen der Vollständigkeit darauf hinzuweisen, dass in der Beschwerde vorgebracht wird, es gäbe nicht nur Schulungen durch interne Kräfte, sondern zusätzlich wiederkehrende Unterweisungen durch die externe Sicherheitsfachkraft K__. In Zusammenhang mit solchen externen Schulungen würde auch das Verfahren bei Schutzgerüstumbauten und die damit einhergehenden Sicherungsmaßnahmen erörtert.

Die Richtigkeit dieses Vorbringens hat sich durch das abgeführte Beweisverfahren nicht bestätigt. Vielmehr sagte K__ aus, dass er nur die Schulungsunterlagen zur Unterweisung für die D__ zusammenstellt. Diese Unterlagen werden sodann an den Polier weitergegeben, damit der anhand dieser die Unterweisungen vornimmt. Wie auch der Bf angab, schult und unterweist K__ jedoch nicht, diese Aufgabe hat ausschließlich der Polier über.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) dürfen auf Arbeitsmitteln, die zum Heben von Lasten bestimmt sind, nur ArbeitnehmerInnen befördert werden, wenn sie über gesicherte Einrichtungen zur Personenbeförderung, insbesondere Arbeitskörbe, verfügen.

III.2. Rechtliche Würdigung durch das Landesverwaltungsgericht:

III.2.1. Objektiver Tatbestand

F__ ließ sich mit dem Arbeitsmittel, einem Turmdrehkran der Type Liebherr 130 EC-B 8, das zum Heben von Lasten bestimmt ist, in einer Höhe von rund 12 Meter befördern, ohne, dass dieses Arbeitsmittel über einen Arbeitskorb als gesicherte Einrichtung zur Personenbeförderung, verfügte. Anstelle des Arbeitskorbes wurde die dafür nicht geeignete Konsolenbühne als Beförderungseinrichtung verwendet. Somit wurde der objektive Tatbestand nämlich § 21 Abs. 1 Satz 3 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) verletzt. Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften trifft den Bf gemäß § 9 Abs. 2 VStG als für die gegenständliche Baustelle verantwortlicher Beauftragter die Verantwortung.

III.2.2. Subjektive Vorwerfbarkeit:

III.2.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern von dem Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

III.2.2.2. Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (ASchG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Ist der Arbeitgeber selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und

Angelegenheiten persönlich annimmt. Es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH 02.02.2021, Ro 2019/04/0007; 27.07.2020, Ra 2020/11/0059).

Der dem Bf nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass er seine Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person überträgt. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

III.2.2.3. In diesem Sinn führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb, aufgrund eigenmächtiger Handlungen, gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 29.06.2011, 2011/02/0155, 30.09.2014, Ra 2014/02/0045, 13.04.2016, Ra 2016/02/0051). Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, ua aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils

untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH 23.07.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur).

III.2.2.4. Subsumiert man diese Judikatur unter den festgestellten Sachverhalt, so zeigt sich, dass der Bf die ihn treffende Verantwortung zwar mit V__ als erfahrenen Polier an eine geeignete Person übertragen hat. Dieser konnte seine Kontrolltätigkeit aber nicht in ausreichendem und im erforderlichen Umfang wahrnehmen, weil er zwei Baustellen gleichzeitig als Polier betreuen musste, die voneinander rund 40 Kilometer entfernt lagen. Auch der Bf, der nur ein bis zweimal wöchentlich auf die Baustelle in I__ kam, war während V__ Abwesenheit nicht auf der Baustelle in I__ und kontrollierte die Einhaltung der Arbeitssicherheit. So konnte M__ während V__ Abwesenheit von der Baustelle in I__, bewusst vorschrifts- und gesetzwidrig auf Aufforderung von F__ diesen ungehindert für mehrere Minuten auf einer dafür nicht vorgesehenen Einrichtung mit dem Turmdrehkran bis zum Sturz in 12 Meter Höhe befördern.

Die Tatsache, dass die D__ kein wirksam werdendes Kontrollsystem installiert hat, zeigt umso mehr der Umstand auf, dass F__ und M__ bereits ein Jahr zuvor ungehindert ein ähnlich krasses Fehlverhalten setzten konnten. Auch damals bekamen weder V__ noch der Bf mit, dass M__ den F__ nicht in einem Arbeitskorb, sondern auf einer Konsolenbühne mit dem Kran beförderte.

Ausreichende Maßnahmen, die dieses wiederholt eigenmächtige gesetzwidrige Verhalten des F__ und M__ verhindern hätten können, legte der Bf nicht dar.

Die seit Baustellenbeginn im November 2023 durchgeführten Kontrollen der Sicherheitsfachkraft, nämlich drei im Zeitraum November 2023 bis zum Unfall im Mai 2024 und die neun Baustellenerhebungen des Baustellenkoordinators sind anzahlmäßig als stichprobenartig und somit nicht ausreichend anzusehen.
Im Übrigen vermögen nach der Rechtsprechung Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen (vgl. VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030).

Dem Bf ist es zwar gelungen darzutun, dass V__ Sicherheitsunterweisungen vor Arbeitsbeginn mit M__ und F__ vorgenommen hat. Der Beweis dafür, dass dabei auch die zur Verhinderung des gegenständlichen Fehlverhaltens relevanten Hinweise in der Unterlage zur Überschrift „Krane" und in der „Unterweisung zur

Bedienung von Konsolenbühnen" geschult wurden, konnte vom Bf jedoch nicht erbracht werden. Schlussendlich konnte nicht festgestellt werden, ob AF__ und F__ zu diesen Unterlagen unterwiesen hat.

Die externe Sicherheitsfachkraft nimmt gar keine Schulungen vor, sondern stellt dafür nur die Unterlagen, die der Polier zu verwenden hat, zusammen.
Zusammenfassend konnte vom Bf kein lückenloses Kontrollsystem, welches den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird, nachgewiesen werden. Es ist dem Bf somit nicht gelungen sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien und hat er daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten. Es war vom Verschulden des Bf, iS einer Fahrlässigkeit, auszugehen.

III.2.3. Strafbemessung:

III.2.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.3.2. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt und es kam in der Folge auch zu einem tödlichen Arbeitsunfall.

III.2.3.3. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt, sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Weiters wurde von der belangten Behörde mangels Kenntnis der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse richtigerweise ein durchschnittliches Einkommen angenommen.
Nach der Auffassung des Gerichtes kann bei der Strafbemessung nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich das vom Verunfallten bewusst gesetzte, die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit missachtende Verhalten, entscheidend auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes der Gesundheit auswirkte. Bei objektiver Betrachtung kann man schlichtweg das Verhalten des verunglückten F__ nicht nachvollziehen. Vor allem aus generalpräventiven Überlegungen ist daher eine Geldstrafe in der von der belangten Behörde festgesetzten Höhe deutlich überzogen, sodass diese zu reduzieren und auch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe verhältnismäßig herabzusetzen war. Mit der nunmehr verhängten Geldstrafe wird der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ausreichend Rechnung getragen und die vom Bf objektiv sowie subjektiv zu verantwortende Verwaltungsübertretung in keiner Weise bagatellisiert.

III.2.3.4. Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe konnten seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht gefunden werden. Nicht zu vergessen ist, dass das Kontrollsystem doch erheblich versagt hat, da F__ am 27.05.2024 nicht zum ersten Mal auf einer Konsolenbühne mit dem Kran hochgefahren ist. Somit ist evident, dass die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit nachhaltig missachtet wurden, sodass die verhängte Geldstrafe in Höhe von etwas weniger als 20 % der möglichen Höchststrafe erforderlich ist, um den Bf dazu anzuhalten, hinkünftig ein nachhaltiges und wirksam werdendes Kontrollsystem einzurichten, das sicherstellt, dass derart krasse Verstöße gegen die Arbeitssicherheit nicht mehr vorkommen können.
Der Bf wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass er für den Fall einer neuerlichen Übertretung des ASchG mit einem ähnlich folgenschweren Ausgang mit einer deutlich höheren Strafe zu rechnen hat.

III.2.3.5. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

III.2.3.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann

von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Bf ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).
Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. einer bloßen Ermahnung steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

III.2.4. Spruchkorrektur:

III.2.4.1. Grundsätzlich besteht für das Verwaltungsgericht „nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht" den Spruch der belangten Behörde richtig zu stellen, zu ergänzen und zu präzisieren (VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033; weiters 13.09.2018, Ra 2018/16/0062; 05.11.2014, Ra 2014/09/0018; 28.05.2014, 2012/07/0033; 15.10.2013, 2010/02/0161; 23.05.2012, 2011/17/0298; 19.04.2012, 2010/01/0010). Dabei darf es - so die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat und Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts" kommen (VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019; 21.09.2018, Ra 2017/17/0557; 07.08.2018, Ra 2018/02/0139; 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; 17.02.2016, Ra 2016/04/0068).

Die „Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens, sohin die dem Bf bereits mit der Aufforderung zur Rechtfertigung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen wird durch die Spruchkorrektur nicht ausgewechselt, sondern zur Tatzeit sowie zur Sturzhöhe lediglich präzisiert. Die Spruchkorrektur, die im Übrigen noch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erfolgt, ist daher zulässig und ergibt sich der Sachverhalt der Spruchkorrektur aus der Aussage der Zeugen U__ sowie M__.

Zur Uhrzeit, zu der sich der Arbeitsunfall am 27.05.2024 ereignet hat, konnte der Zeuge U__ konkrete Angaben machen. M__ sprach davon, dass F__ bis zum Sturz für einen Zeitraum von rund 4 Minuten in einer Höhe von rund 12 Metern und nicht lediglich 9 Metern mitgefahren ist.

III.2.4.2. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist auch eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich

der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Im Zuge der Spruchkorrektur war daher auch die zum Tatzeitpunkt gültige Fassung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes anzuführen. § 6 Abs. 1 Z 1 der Arbeitsmittelverordnung konnte entfallen, die übertretene Verwaltungsvorschrift ist die Bestimmung des § 21 Abs. 1, 3. Satz AM-VO.

III.3. Kostenentscheidung:

Da der Beschwerde insofern Folge gegeben als die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG dieser Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2023/02/0101 mwN).

IV.2. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen - wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. etwa 19.01.2018, Ra 2018/02/0022, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner